

Werk

Titel: Der das dritte, vierte und fünfte Buch Mose in sich fasset

Jahr: 1750

Kollektion: Wissenschaftsgeschichte

Werk Id: PPN318045818

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN318045818> | LOG_0065

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=318045818>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Das XXX. Capitel.

Jahr
der Welt
2552.

Dieses Capitel handelt, I. von der Verbindlichkeit, die Gelübde und die Eidschwüre, die man gethan hat, zu halten, id. zu erfüllen. v. 1-3. II. Von den Ausnahmen, die man bey diesem allgemeinen Gesetze machen soll, sowol in Ansehung der Gelübde der Töchter, die noch unter der väterlichen Gewalt stehen, v. 4-6. als auch in Ansehung der Gelübde der verehelichten Weiber. v. 17-17.

Und Moses redete mit den Kindern Israhel nach dem allen, was ihm der Herr geboten hatte. 2. Moses redete auch mit den Häuptern der Stämme der Kinder Israhel, und sprach: Dieß ist es, was der Herr geboten hat: 3. Wenn jemand dem Herrn ein Gelübde gethan, oder sich durch einen Eid verpflichtet hat, indem er sich ausdrücklich auf seine Seele verpflichtet, so soll er sein Wort nicht brechen, sondern nach allem, was aus seinem Munde gegangen ist, thun. 4. Wenn aber eine Weibsperson dem Herrn ein Gelübde gethan, und sich in ihrer Jugend, als sie noch in ihres

v. 2. 5 Mos. 13, 21.

Das

W. 1. 2. Und Moses redete 2c. Der erste von diesen zweyen Versen scheint zu dem vorhergehenden Capitel zu gehören, wie er denn auch in der englischen Uebersetzung einen Theil desselben ausmacht. In beyden berichtet uns Moses, er habe das Volk, in der Person dieser versammelten Oberhäupter, von den Gesetzen, welche vorhin waren wiederholet worden, unterrichtet. Die Häupter der Stämme wurden bey allen wichtigen Gelegenheiten zusammen berufen. Seldenus, welcher diese Anmerkung macht f) ⁷⁵⁶, erweist die Wichtigkeit derselben aus sehr vielen Exempeln g). Patrick.

f) *De Synedr. Lib. 2. c. 14. n. 4.* g) 5 Mos. 5, 23. Jos. 18, 1. c. 22. Richt. 20, 2. 1 Sam. 7, 5. 1 Chron. 28, 1. 2 Chron. 5, 2. Efr. 10, 8.

Dieß ist es, was der Herr geboten hat. Man hatte dem Mose vielleicht in Ansehung der Gelübde einige Gewissensfragen vorgelegt. Daher rühren die Beantwortungen und Entscheidungen, welche in diesem Capitel erhalten sind. Patrick, Pyle.

W. 3. Wenn jemand. Ein gewisser Mensch, der sein eigener Herr ist, und seine gesunde Vernunft hat. Kidder, Patrick.

Dem Herrn ein Gelübde gethan. Wir haben das Gelübde in den Anmerkungen zu 3 Mos. 27, 2. beschrieben. Die jüdischen Lehrer haben in dieser Sache zwei vortreffliche Regeln gegeben. Die eine ist diese: Ein frommer Mensch, welcher seine Pflicht und Schuldigkeit beobachtet, thut wohl, wenn er sich durch keine Gelübde verbindet. Und die andere ist folgende: Es sind keine andern Gelübde erlaubt, als diejenigen, welche, ihrer Natur nach, auf die Ehre Gottes abzielen. Parker. Der Fall, den Moses hier vorträgt, bestehet vermuthlich darinnen, daß eine ge-

wisse Person, in der Absicht, Gott zu verherrlichen, ein Gelübde gethan hat, an den Festen ein Opfer über die Gebühr zu bringen, oder ihre Seele an einem andern, als an dem Versöhnungstage, zu betrüben. v. 13. Patrick.

oder sich durch einen Eid verpflichtet hat, 2c. Wenn zu einem Gelübde noch ein Eid hinzukommt, so vergrößert er die Verbindlichkeit desselben. Es ist dieses noch ein besonderes Zeichen, daß man Gott zum Zeugen von der Aufrichtigkeit der Absicht angenommen habe, mit welcher man sich verpflichtet hat. Kidder, Patrick.

So soll er sein Wort nicht brechen, 2c. In dem Hebräischen heist es: er soll sein Wort nicht entheiligen, er soll die Ehrfurcht gegen die göttliche Majestät durch eine muthwillige Unterlassung desjenigen, was er versprochen hat, nicht aus den Augen setzen, wenn die Sache an sich selbst gut und möglich ist, sondern seiner Pflicht ohne Verzug Gnüge leisten h), wenn er nämlich nicht schon vorher eine gewisse Zeit dazu bestimmt hat. Patrick.

h) 5 Mos. 23, 21.

W. 4. Wenn aber eine Weibsperson dem Herrn ein Gelübde gethan, ... als sie noch in ihres Vaters Hause gewesen ist. Es ist also hier eigentlich von einem solchen Gelübde die Rede, das eine Weibsperson thut, die noch unter der väterlichen Gewalt stehet, und noch nicht verheirathet ist: denn mit der Verehelichung höret, wie Grotius anmerkt, die väterliche Gewalt auf i). Es kann sich aber auch dieser Fall, vermöge der Ähnlichkeit, auf die minderjährigen Knaben, auf die Sklaven, und mit einem Worte auf alle diejenigen erstrecken, die nicht ihre eigenen Herren sind. Patrick, Kidder.

i) *De Jur. B. et P. Lib. 2. c. 5. §. 7.*

W. 5.

(756) Seldenus schränkt solche Zusammenkünfte keinesweges nur auf die Häupter des Volkes ein. Er saget ausdrücklich: *totius Israel conuentus extraordinarii, quorum mentio factis obuia sacris in litteris.* In unserm Texte ist nicht nur kein Grund vorhanden, warum die Worte des 1. Verses nur von den Oberhäuptern des Volkes sollten zu verstehen seyn, sondern es erhellet vielmehr das Gegentheil daraus, weil die Kinder Israhel im 1. v. von den Fürsten der Stämme der Kinder Israhel mit deutlichem Ausdrucke unterschieden werden.

Vaters Hause gewesen ist, ausdrücklich verpflichtet hat: 5. Und ihr Vater hat ihr Gelübde, und ihre Verbindung, durch welche sie sich auf ihre Seele verpflichtet hat, gehört, und hat ihr nichts gesagt; so sind alle ihre Gelübde, und die ganze Verbindung, durch welche sie sich auf ihre Seele verpflichtet hat, gültig. 6. Wenn es aber ihr Vater, an dem Tage, an welchem er es hört, nicht gut heisset; so ist keines von ihren Gelübden, und keine von allen ihren Verbindungen, durch welche sie sich auf ihre Seele verpflichtet hat, gültig, und der Herr wird ihr vergeben, weil es ihr Vater nicht gut geheißen hat. 7. Hat sie einen Mann, und sie hat sich durch ein Gelübde, oder durch etwas anders verpflichtet, das ihr unbedachtsamer Weise aus ihrem Munde entfahren ist, wodurch sie sich auf ihre Seele verpflichtet hat; 8. Und ihr Mann hat es gehört, er hat aber an eben dem Tage, an welchem er es gehört hat, nichts zu ihr gesagt; so sind ihre Gelübde gültig, und die Verbindungen, durch welche sie sich auf ihre Seele verpflichtet hat, sind auch gültig. 9. Hat es aber ihr Mann an dem Tage, an welchem er es gehört hat, gemisbilliget; so hat er das Gelübde aufgehoben, durch welches sie sich verpflichtet hatte, und dasjenige, was ihr unbedachtsamer Weise aus ihrem Munde entfahren

Vor
Christi Geb.
1452.

B. 5. Und ihr Vater hat ihr Gelübde ... gehört, 2c. Die Entscheidung ist klar und deutlich. Moses sagt, wenn der Vater eines solchen Frauenzimmers von dem Gelübde, das sie gethan hat, und von dem Eide, den sie hinzugesetzt hat, Nachricht erhält, und sagt nicht, daß er es misbillige, oder bittet sich keine Weizenzeit aus, um sich darüber zu erklären; so soll die Person, die das Gelübde gethan hat, gehalten seyn, ihr Gelübde getreulich zu erfüllen. Dieses ist eine Rechtsregel: Wer schweigt, wenn er reden soll, der wird nicht anders angesehen, als ob er seine Einwilligung dazu gäbe. Wenn zu der Rechtmäßigkeit und Gültigkeit eines Versprechens weiter nichts fehlt, als der Beyfall derjenigen Personen, unter welchen man stehet, und diese schweigen, ob sie gleich vollkommene Nachricht davon erhalten haben; so hat man Ursache zu vermuthen, daß sie uns in unserem Vorhaben nicht hindern wollen, sondern uns die Erlaubniß geben, weiter darinnen fortzufahren. Polus, Kidder, Patrick.

B. 6. Wenn es aber ihr Vater ... nicht gut heisset; so ist keines von ihren Gelübden ... gültig, und der Herr wird ihr vergeben, weil es ihr Vater nicht gut geheißen hat. Weder Gelübde, noch Eidschwüre, verbinden solche Personen, die unter eines andern Gewalt stehen, und nicht ihre eigenen Herren sind, wenn ihre Vorgesetzten ihre Einwilligung nicht dazu geben. Ich sage, ihre Vorgesetzten, weil diejenigen, welchen ein Vater seine Kinder mit völliger Macht und Gewalt über ihre Person anvertrauet, ganz augenscheinlich die väterliche Gewalt erhalten, als wenn er ihnen z. E. bey seinem Tode Vormünder setzt, und es ist in der That nichts billiger, als die Gewalt, die ihnen das Gesetz giebt. „Denn, daß wir uns der Worte eines gewissen berühmten Schriftstellers bedienen, „dieses ist nicht nur „deswegen fest gesetzt worden, damit man verhindern

„möge, daß sich eine unbesonnene Jugend, die von einem unbedachtsamen Eifer getrieben wird, nicht in „das Verderben stürzen möchte, wenn sie allzugroße „Gelübde thäte; sondern auch darum, damit ein Vater nicht möchte damit beschweret werden, wenn er „sie von seinem Vermögen bezahlen müßte, oder damit ihm das Kind, unter diesem schönen Vorwande, „nicht diejenigen Dienste versagen möchte, die er mit „Recht von ihm verlangen kann. Es gründet sich „also dieses Gesetz auf das Recht der Natur, nach „welchem eine Person, die unter eines andern seiner „Gewalt stehet, mit denjenigen Dingen, in Ansehung „welcher sie sich nach dem Willen ihres Vorgesetzten „richten muß, keinesweges auf eine gültige Art nach „ihrem Gefallen umgehen kann k). „Patrick. Im übrigen konnte bey den Hebräern ein junger Mensch, wenn er zwölf Jahre alt war, und ein Frauenzimmer, wenn sie elf Jahre alt war, ein Gelübde thun; und wenn ihre rechtmäßigen Vorgesetzten das Gelübde aufheben wollten, so mußten sie es wenigstens binnen vier und zwanzig Stunden, nachdem sie es erfahren hatten, thun. Ainsworth, Allg. Weltbist. III. Theil, 66. S.

k) Puffendorff, de I. N. et G. Lib. 6. c. 2. §. 11.

B. 7-9. Hat sie einen Mann, und sie hat sich durch ein Gelübde, 2c. Dieses ist ein anderer Fall, der aber dem vorhergehenden ähnlich ist, wie er denn auch auf gleiche Art entschieden wird. Es ist darinnen von einem verheiratheten, oder verlobten Frauenzimmer die Rede, die sich noch in ihres Vaters Hause befindet. Da sie, nicht unter ihres Vaters, sondern unter ihres Mannes Gewalt stehet, so muß der Wille dieses letztern ihre Gelübde entweder bestätigen, oder vernichten. Patrick. Der heil. Augustinus behauptet, es wäre hier die Rede von einem Frauenzimmer, welche, als sie sich noch in dem Hause und unter der Gewalt ihres Vaters befunden, ein Gelübde gethan

Jahr
der Welt
2552.

fahren war, worinnen sie sich auf ihre Seele verpflichtet hatte; und der Herr wird ihr vergeben. 10. Aber das Gelübde einer Witwe, oder einer Verstorbenen, und alles, was zu sie sich auf ihre Seele verpflichtet hat, ist gültig wider sie. 11. Hat sie, als sie noch in ihres Mannes Hause war, ein Gelübde gethan, oder hat sie sich ausdrücklich mit einem Eide auf ihre Seele verpflichtet; 12. Und ihr Mann hat, als er es gehöret, ihr kein Wort gesagt, und hat es nicht gemisbilliget; so sind alle ihre Gelübde gültig, und die ganze Verbindung, womit sie sich auf ihre Seele verpflichtet hat, ist gültig. 13. Hat aber ihr Mann an dem Tage, an welchem er sie gehöret hat, dieselben ausdrücklich aufgehoben; so ist nichts, das aus ihrem Munde gegangen ist, sowol ihr Gelübde, als auch die Verbindung, die auf ihre Seele geschehen ist, gültig, weil ihr Mann dieselben aufgehoben hat; und der Herr wird ihr vergeben. 14. Ihr Mann wird ein jedwedes Gelübde bestätigen, oder aufheben, und die ganze mit einem Eide geschehene Verbindung, die

than hätte, das von ihrem Vater wäre gebilliget worden. Er hält dafür, wenn sich eine solche Person, nachdem sie dieses Gelübde gethan hat, verheirathete, und ihr Mann willigte nicht darein, so wäre das Gelübde ungültig, und sie begenke keinen Fehler, wenn sie es nicht erfüllte l). Parker. Maimonides behauptet, in dem Falle, wie wir ihn anfangs vorgetragen haben, müßte sowol das Ansehen des Vaters, als des Mannes, das Gelübde entscheiden m). Ainsworth. Wir nehmen das erstere an. Henry, Wells, Pyle 757).

l) August. Quæst. in loc. n. 59. m) Maim. de Votis, c. 17. §. 9. 10.

B. 10. Aber das Gelübde einer Witwe, oder einer Verstorbenen, ... ist gültig 10. Dergleichen Weiber mögen entweder wieder in ihres Vaters Haus gezogen seyn, oder für sich alleine leben; so siehet man ganz deutlich, daß sie nichts von der Beobachtung ihres Gelübdes frey sprechen kann, weil sie nicht unter der Gewalt eines andern stehen, sondern nach ihrem Gefallen Gelübde thun können, ohne eines andern Bestätigung dabey nöthig zu haben. Polus, Patrick, Pyle.

B. 11. 12. 13. Hat sie, als sie noch in ihres Mannes Hause war, ein Gelübde gethan, 12. Wenn die Witwe, oder die Verstorbene, das Gelübde bey ihres Mannes Lebzeiten gethan hatten, so siehet man deutlich, daß sie es nach seinem Tode entweder halten, oder nicht halten mußten, nachdem er nämlich entweder darein gewilliget, oder sich darwider gesetzt hatte.

Sie mußten eben dasjenige beobachten, was sie würden haben beobachten müssen, wenn der Mann am Leben geblieben wäre. Patrick, Pyle, Henry.

B. 14. Ihr Mann wird ein jedwedes Gelübde bestätigen, oder aufheben, ... die Seele zu betrüben. Die jüdischen Lehrer, welche diese letzten Worte nach dem Buchstaben nehmen n), sagen, es werde hier nur von den Gelübden des Fastens und der Enthaltung geredet, und die Männer hätten nur über diese Arten von Gelübden ein Recht. Diese Meynung hegen Jarchi o) und Maimonides p). Wir glauben aber, daß man dieses Gesetz auf weit mehr Fälle deuten müsse, und daß der Gesetzgeber hier den Fall des Fastens und der Enthaltung nicht als eine Einschränkung, sondern als Exempel gesetzt habe, die von einer gewöhnlichen und gemeinen Sache hergenommen sind, und worzu die Männer ihre Einwilligung nicht gerne geben. Ainsworth, Polus, Kidder. Die meisten von diesen Gelübden betrafen ohne Zweifel die Speisen 758). Ein Weib verpflichtete sich, von dieser oder jener Speise nicht zu essen, ob sie es gleich ohne Bedenken thun konnte; eine andere, an gewissen Tagen zu fasten, und man muß gesehen, daß sich Maimonides in Ansehung dieser Gelübde sehr wohl ausgedrückt hat. „Da die Weiber, spricht er, sehr munter und lebhaft sind, und ihren Leidenschaften gar leicht folgen, so würden, wenn es bey ihnen stünde, sich durch ein Gelübde, oder durch einen Eidschwur zu etwas zu verbinden,

„ilt

(757) Hier ist augenscheinlich von einer schon verheiratheten Person die Rede, wie aus dem 8. und 9. v. erhellet. Es kann auch nicht anders seyn. Der Wille einer Person, die noch nicht das geringste Recht über eine andere Person gehabt, kann die schon gefasste Entschliesung derselben nicht gültig, oder ungültig machen. Demnach kann man nicht behaupten, daß solche Gelübden, welche eine Weibesperson vor ihrer Verheirathung rechtmäßiger Weise, und mit Beyfall derjenigen, unter deren Gewalt sie stehet, auf sich genommen hat, nach ihrer Verheirathung von dem Willen ihres Ehemannes dependiren sollten.

(758) Es ist noch sehr daran zu zweifeln, weil man kein Zeugniß davon aus der Schrift aufweisen kann. Wenn wir erwägen, daß alle Gelübde und freywillige Versprechungen nach Gottes Vorschrift eingerichtet seyn mußten, weil sie sonst eine selbsterwählte und Gott misfällige Art des Gottesdienstes würden gewesen seyn; so ist daher zu schließen, daß die Gelübde, von denen hier die Rede ist, entweder in freywilligen Opfern, nach göttlicher Verordnung, oder in der 3 Mos. 27, 2. 4. ausdrücklich bestimmten Schätzung bestanden haben.